



SATZUNG EVANGELISCH-LUTHERISCHE DIAKONISSENANSTALT MARIENSTIFT

Fassung vom 23. April 2015



Evangelisch-lutherische Diakonissenanstalt Marienstift Braunschweig

Satzung

A. Name, Zweck und Vermögen der Stiftung

Präambel

Die Evangelisch-lutherische Diakonissenanstalt Marienstift (im Folgenden: Marienstift) wurde am 8. Mai 1870 durch den vaterländischen Frauenverein unter Leitung von Frau Staatsminister von Campe in Braunschweig gegründet. Das Herzogl. Braunsch.-Lüneb. Consistorium hat dem Marienstift durch höchstes Rescript Nr. 1229 am 27.2.1881 das Recht einer Corporation und milden Stiftung verliehen. Den Namen erhielt das Marienstift von der Mutter des damals regierenden Herzogs Wilhelm: Marie von Baden-Durlach.

Nach der am 1. Januar 1960 in Kraft getretenen Satzung war das Marienstift eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Mit der am 1. März 1987 in Kraft getretenen Satzung wurde das Marienstift in eine rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts umgewandelt.

Ab dem 01. Januar 2015 wird die Stiftung in enger Kooperation mit der Evangelischen Stiftung Neuerkerode geführt. Die Zusammenarbeit dient dem Ziel, die satzungsgemäßen, sich wechselseitig ergänzenden Zwecke beider Stiftungen gemeinsam unter Hebung möglicher Synergien zu verfolgen. Zu diesem Zweck werden auch die Organe beider Stiftungen personenidentisch besetzt.

§ 1

Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts und führt den Namen „Evangelisch-lutherische Diakonissenanstalt Marienstift“. Die Anerkennung als kirchliche Stiftung gemäß § 20 des niedersächsischen Stiftungsgesetzes erfolgte am 11. Februar 1987.

Die Stiftung hat ihren Sitz in Braunschweig.

§ 2

(1) Diakonie ist Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche (Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland, Artikel 15). Als diakonische Einrichtung sieht das Marienstift seine Aufgabe im Dienst an Kranken, Alten und Behinderten und bildet dazu Mitarbeiter in eigenen Ausbildungsstätten aus; einen besonderen Schwerpunkt setzt es im Angebot der Seelsorge. Zur Erfüllung dieser Zielsetzung bilden Diakonissen, Mitglieder der Diakonischen Gemeinschaft und Mitarbeiter eine Dienstgemeinschaft auf der Grundlage des Evangeliums. Die Mitarbeiter des Marienstiftes sollen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören.

(2) Ausgangs- und Mittelpunkt des Marienstiftes ist das Mutterhaus mit seinen Diakonissen und Mitgliedern der Diakonischen Gemeinschaft, deren Lebensordnungen von dieser Satzung unberührt bleiben.

Den in Absatz (1) genannten Zweck erfüllt das Marienstift durch

- das Krankenhaus,
- das Altenpflegeheim Bethanien,
- die Ausbildungsstätten,
- die Schaffung und Zurverfügungstellung von Wohnmöglichkeiten für hilfsbedürftige Personen im Sinne von § 2 Abs. 1,
- weitere Einrichtungen auf Grund von Stiftungsratsbeschlüssen.

(3) Zur Erfüllung ihres Stiftungszweckes kann sich die Stiftung anderer juristischer Personen bedienen, diese gründen oder sich an solchen beteiligen, soweit sichergestellt ist,

dass der maßgebliche Einfluss der Stiftung auf die Verwirklichung des Stiftungszweckes gewahrt bleibt.

(4) Das Marienstift ist Mitglied im Diakonischen Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. und damit dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. als anerkanntem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen. Das Marienstift ist zugleich Mitglied des Kaiserswerther Verbandes deutscher Diakonissen-Mutterhäuser e.V. und gehört damit der Kaiserswerther Generalkonferenz an.

(5) Das Marienstift verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung. Der Zweck der Stiftung ist danach die Förderung kirchlicher Zwecke, die Förderung des Wohlfahrtswesens, die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, die Förderung der Altenhilfe, die Förderung der Hilfe für Zivilbeschädigte und Behinderte sowie die Förderung des bürgerchaftlichen Engagements zugunsten mildtätiger und kirchlicher Zwecke. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

(1) Das Vermögen der Stiftung besteht u.a. aus folgenden Grundstücken: Grundbuch Braunschweig Band 93B Blatt 31223 (früher Blatt 638), 640, 641, Band 165B Blatt 4153, 4160, Band 173B Blatt 4560, Band 407B Blatt 11658 sowie aus dem Kapitalvermögen (Wertpapiere, Festgeld, Sparkonten), das in der jeweiligen Bilanz aufgeführt wird.

(2) Die Finanzierung der Arbeit des Marienstiftes erfolgt durch

- Erträge des Vermögens,
- Erträge seiner Leistungen,
- Zuwendungen von öffentlicher, kirchlicher und diakonischer Seite,
- Zuwendungen von privater Seite,
- Aufnahme von Fremdmitteln.

(3) Zur Erhaltung des Stiftungsvermögens und zur Verwendung von Erträgen und Zuwendungen finden die Regelungen in § 3 Abs. 2 bis 4, § 4 Abs. 2 und 3 der Satzung der Evangelischen Stiftung Neuerkerode entsprechende Anwendung. Diese lauten

§ 3

(2) Das Stiftungsvermögen ist zu erhalten. Die Vermögensgegenstände sind austauschbar, soweit dies nicht dem Stiftungszweck widerspricht.

(3) Die kirchliche Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen von Absatz 2 zulassen, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung nicht gefährdet ist.

(4) Die Erträge des Stiftungsvermögens und Zuwendungen an die Stiftung sind ausschließlich für den Stiftungszweck zu verwenden. Sie dürfen der Vermögensmasse zugeführt werden, wenn das bei der Zuwendung bestimmt oder zum Ausgleich von Vermögensminderungen erforderlich ist.

§ 4

(2) Sämtliche Mittel gemäß Absatz 1 dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung nachhaltig erfüllen zu können. Über die Rück-

lagenzuführung beschließt der Verwaltungsrat nach Anhörung diesbezüglicher Vorschläge des Vorstandes.

(3) Entnahmen aus den Rücklagen bedürfen der Einwilligung des Verwaltungsrates.“

B. Die Organe des Marienstiftes

§ 4

(1) Organe des Marienstiftes sind

- der Stiftungsrat
- der Vorstand

(2) Der Stiftungsrat ist personenidentisch mit den Mitgliedern des Verwaltungsrates, der Vorstand personenidentisch mit den Mitgliedern des Vorstands der Evangelischen Stiftung Neuerkerode.

§ 5

Für die Zusammensetzung, die Vertretungsbefugnis, die Geschäftsführung, die Durchführung der Sitzungen, die Beschlussfassung und den Umfang der Aufgaben des Vorstandes und des Stiftungsrates sowie die Wirtschaftsführung der Stiftung, Satzungsänderungen und die Stiftungsaufsicht finden die §§ 6 bis 20 sowie § 22 der Satzung der Evangelischen Stiftung Neuerkerode in ihrer jeweiligen Fassung mit der Maßgabe Anwendung, dass die Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrates des Marienstiftes sowie die von diesem bestellten Bevollmächtigten (§ 6 Abs. 5 der Satzung der Evangelischen Stiftung Neuerkerode) für Rechtsgeschäfte mit der Evangelischen Stiftung Neuerkerode, der Stiftung Maria-Stehmann-Haus und den Rechtsträgern, an denen eine der vorgenannten Stiftungen beteiligt ist, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit sind. Der Wortlaut der §§ 6 bis 20 sowie des § 22 der Satzung der Evangelische Stiftung Neuerkerode ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.

Vermögensanfall

§ 6

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen nach Erfüllung aller Verpflichtungen, besonders der Versorgung aller Diakonissen, an die Diakonie-Stiftung im Braunschweiger Land, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Übergangsbestimmungen

§ 7

Die Personenidentität der Organe des Marienstiftes und der Evangelischen Stiftung Neuerkerode (§ 4 Abs. 2) wird mit Wirksamwerden der Satzungsänderung – insoweit abweichend von § 6 Abs. 1 und 2, §§ 9, 10 der Satzung der Evangelischen Stiftung Neuerkerode – wie folgt hergestellt:

(1) Die zu diesem Zeitpunkt amtierenden Vorstandsmitglieder der Evangelischen Stiftung Neuerkerode werden zugleich Vorstandsmitglieder des Marienstiftes; die Dauer der jeweilig laufenden Bestellungen der Vorstandsmitglieder bleibt unberührt. Der Vorsitzende des Vorstandes der Evangelischen Stiftung Neuerkerode wird Vorsitzender des Vorstandes des Marienstiftes. Die Vertretung der Vorstandsmitglieder untereinander einschließlich der ständigen Vertretung des Vorsitzenden regelt der Vorstand in seiner Geschäftsordnung, solange der Stiftungsrat von seiner Bestellungsbefugnis nach § 6 Abs. 2 der Satzung der Evangelischen Stiftung Neuerkerode keinen Gebrauch macht.

(2) Der Stiftungsrat setzt sich ab dem 1. Januar 2015 aus den derzeitigen neun Mitgliedern des Verwaltungsrates

der Evangelische Stiftung Neuerkerode und den derzeitigen sieben Mitgliedern des Stiftungsrates der Evangelisch-lutherische Diakonissenanstalt Marienstift zusammen. Die Dauer der laufenden Amtszeiten der Mitglieder der genannten Organe bleibt unberührt. Der amtierende Vorsitzende des Verwaltungsrates der Evangelischen Stiftung Neuerkerode übernimmt für die Dauer seiner Amtszeit den Vorsitz und der amtierende Vorsitzende des Stiftungsrates des Marienstiftes für die Dauer seiner Amtszeit den stellvertretenden Vorsitz des Stiftungsrates. Eine Zuwahl neuer Mitglieder zum Stiftungsrat ist ausgeschlossen, solange die Anzahl der bisherigen Mitglieder des Stiftungsrates mehr als neun beträgt.

Schlussbestimmungen

§ 8

(1) Diese Satzung tritt an die Stelle der Satzung in der Fassung vom 29. Januar 2015.

(2) Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde in Kraft.

Braunschweig, den 23. April 2015

Vorsitzender des Verwaltungsrates
(Dr. Achilles)

Direktor
(Becker)

Auszug aus der Satzung der Evangelischen Stiftung Neuerkerode

[...]

Vermögen der Stiftung

§ 3

(1) Das Stiftungsvermögen besteht in seinem Grundstock aus dem Grundbesitz nebst darauf errichteten Gebäuden und Anlagen, der aus dem im früheren Grundbuch des Amtsgerichts Braunschweig von Obersicke in Bad 3 Blatt 175 verzeichneten Grundstück hervorgegangen ist.

(2) Das Stiftungsvermögen ist zu erhalten. Die Vermögensgegenstände sind austauschbar, soweit dies nicht dem Stiftungszweck widerspricht.

(3) Die kirchliche Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen von Absatz 2 zulassen, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung nicht gefährdet ist.

(4) Die Erträge des Stiftungsvermögens und Zuwendungen an die Stiftung sind ausschließlich für den Stiftungszweck zu verwenden. Sie dürfen der Vermögensmasse zugeführt werden, wenn das bei der Zuwendung bestimmt oder zum Ausgleich von Vermögensminderungen erforderlich ist.

§ 4

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus

- Erträgen des Stiftungsvermögens,
- Einnahmen aus Pflegegeldern und anderen Leistungsentgelten,
- Zuwendungen.

(2) Sämtliche Mittel gemäß Absatz 1 dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung nachhaltig erfüllen zu können. Über die Rücklagenzuführung beschließt der Verwaltungsrat nach Anhörung diesbezüglicher Vorschläge des Vorstandes.

(3) Entnahmen aus den Rücklagen bedürfen der Einwilligung des Verwaltungsrates.

[...]

Der Vorstand

I. Die Vertretung der Stiftung

§ 6

(1) Der Vorstand besteht aus höchstens fünf hauptberuflich tätigen Mitgliedern. Die Mitglieder müssen einem christlichen Bekenntnisstand angehören. Ein Mitglied muss Pfarrer einer evangelischen Gliedkirche sein. Die Mitglieder werden vom Verwaltungsrat bestellt, und zwar der Vorsitzende des Vorstandes (Direktor der Stiftung) mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden, mindestens jedoch der Hälfte seiner Mitglieder, für die Dauer seines Dienstvertrages. Die übrigen Mitglieder werden mit einfacher Mehrheit jeweils für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Die Erklärung der Annahme einer Bestellung erfolgt schriftlich oder zu Protokoll der Verwaltungsratssitzung.

(2) Der Verwaltungsrat bestellt aus dem Vorstand gleichfalls für die Dauer von sechs Jahren einen ständigen Stellvertreter des Vorsitzenden.

(3) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder endet mit dem Ende ihrer Dienstverträge oder nach Ablauf der vereinbarten Zeit, im übrigen durch Abberufung aus wichtigem Grund durch einen nach vorheriger Anhörung des Betroffenen mündlich mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden, mindestens jedoch der Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrats zu fassenden Beschluss, der zugleich mit einem mit gleicher Mehrheit zu fassenden Beschluss über die Beendigung des Anstellungsverhältnisses verbunden werden kann. Soweit aus dienst- oder arbeitsrechtlichen Gründen bestimmte Fristen einzuhalten sind, kann der Vorsitzende des Verwaltungsrates auch mündlich unter Angabe des Grundes laden und die Ladungsfristen im erforderlichen Umfang abkürzen.

(4) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich (gesetzlich) vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

(5) Der Verwaltungsrat kann – jederzeit widerruflich – Bevollmächtigte bestellen, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auch Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte, die gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt sind.

(6) Der Nachweis der Vertretungsmacht wird durch eine Bescheinigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde geführt. Dieser sind die Bestellungen nach Abs. 2 und 5 unter Vorlage eines Auszuges des Protokolls der Verwaltungsratssitzung unverzüglich anzuzeigen. Ebenso ist ihr eine Beendigung bestehender Bestellungen unter Rückgabe der hierüber ausgestellten Vertretungsbescheinigungen unverzüglich anzuzeigen.

II. Die Geschäftsführung

§ 7

(1) Der Vorstand leitet die Stiftung und führt die Geschäfte. Über alle bedeutsamen Angelegenheiten der Stiftung hat der Vorstand zu beraten. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen. Sie sind nicht öffentlich. Mitarbeiter kann der Vorsitzende ohne Stimmrecht zur Beratung hinzuziehen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Ergebnis der Beratung ist unter Angabe des Stimmenverhältnisses in einer

Beschlussniederschrift festzuhalten. Die Beschlussniederschrift ist vom Vorsitzenden und dem von diesem bestimmten Schriftführer nach Vorlage und Genehmigung zu unterzeichnen.

(3) Ein Vorstandsmitglied, das an einer zur Beratung anstehenden Angelegenheit persönlich beteiligt ist, ist von deren Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; es kann jedoch in der Sitzung vor der Beratung zu dem Ausschlussgrund Stellung nehmen. Eine persönliche Beteiligung liegt vor, wenn die zu treffende Entscheidung dem Mitglied des Vorstandes, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad, einer ihm durch Adoption verbundenen oder durch ihn kraft Gesetztes vertretenen Person einen besonderen Vorteil oder Nachteil bringen kann, insbesondere unmittelbar die Begründung, Beendigung oder sonst den Inhalt eines Dienstverhältnisses mit diesem Personenkreis betrifft. Erzielt der Vorstand unter Beteiligung des betroffenen Mitgliedes über Bestehen und Umfang eines Ausschlussgrundes kein Einvernehmen, kann jedes Vorstandsmitglied den Vorsitzenden des Verwaltungsrates um Vermittlung anrufen, der hierüber bei Nichtzustandekommen einer Einigung für alle Beteiligten abschließend entscheidet.

(4) Der Vorstand der Evangelischen Stiftung Neuerkerode ist für Rechtsgeschäfte mit der Evangelisch-lutherischen Diakonissenanstalt Marienstift und der Stiftung Maria-Stehmann-Haus sowie für Rechtsgeschäfte mit den Rechtsträgern, an denen eine der vorgenannten Stiftungen beteiligt ist, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 8

(1) Die Geschäftsführung hat unter Beachtung der einschlägigen Rechtsbestimmungen, dieser Satzung, der rechtszulässigen Weisungen der kirchlichen Aufsichtsbehörde sowie der Beschlüsse des Verwaltungsrates, insbesondere der über den laufenden Wirtschaftsplan, zu erfolgen. Für die Verteilung und Vollziehung seiner Geschäfte gibt sich der jeweilige Vorstand eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Verwaltungsrates bedarf.

(2) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, soweit diese nicht dem Verwaltungsrat vorbehalten sind, insbesondere

1. die Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter, soweit diese oder eine Mitwirkung an diesen Rechtsgeschäften nicht dem Verwaltungsrat vorbehalten ist;
2. die Geschäftsverteilung der nicht dem Vorstand angehörenden Mitarbeiter;
3. die Wahrnehmung der Aufgaben der „Leitung der Einrichtung“ gegenüber der Mitarbeitervertretung.

(3) Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter, deren Dienstvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht, ist der Vorsitzende des Vorstandes.

Der Verwaltungsrat

I. Zusammensetzung und Vertreterbefugnis

§ 9

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus höchstens zehn Mitgliedern, die in der Regel ihren Hauptwohnsitz im Bereiche der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig haben und einem evangelischen Bekenntnisstand angehören sollen.

(2) Die Mitglieder werden vom Verwaltungsrat für die Dauer von sieben Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig, bei

der indessen das ausscheidende Mitglied nicht anwesend sein darf. Eines der zu wählenden Mitglieder muss zum Zeitpunkt seiner (Wieder-)Wahl dem Kollegium des Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig als ordiniertes Mitglied angehören. Die Erklärung der Annahme einer Wahl erfolgt schriftlich oder zu Protokoll der Verwaltungsratssitzung. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder endet mit Ablauf der vom Wahlakt an gerechneten Wahlzeit, soweit zu diesem Zeitpunkt bereits eine Wiederwahl für eine weitere Amtszeit erfolgt oder anstelle des bisherigen Mitgliedes ein neues Mitglied gewählt ist, ansonsten mit Wirksamwerden der Wiederwahl oder Neuwahl, spätestens jedoch 12 Monate nach Ende der abgelaufenen Wahlzeit. Mitglieder der Stiftungsaufsichtsbehörde, die nach der dortigen Geschäftsverteilung für die Führung der Stiftungsaufsicht über die Stiftung zuständig sind, können nicht Mitglieder des Verwaltungsrates sein, desgleichen nicht, wer zur Stiftung im hauptberuflichen Arbeitsvertragsverhältnis steht. Tritt ein solcher Fall während der laufenden Mitgliedschaft ein, ruht die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat vorbehaltlich Absatz 3 Nr. 3 für die Dauer der Zuständigkeit zur Aufsichtsführung oder des Arbeitsverhältnisses.

(3) Die Mitgliedschaft endet außer durch Zeitablauf

1. mit der Feststellung des Verwaltungsrates, dass ein Mitglied die Eigenschaften des Absatzes 1 nicht mehr besitzt;
2. mit der unbedingten und nicht über das übernächste Quartalsende hinaus befristeten Austrittserklärung, die bei dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter oder bei dem Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich eingegangen sein muss;
3. mittels Abberufung aus wichtigem Grunde durch mindestens acht Zehntel der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates, mindestens jedoch der Hälfte seiner Mitglieder.

Bis zur endgültigen Abberufung können acht Zehntel der Mitglieder des Verwaltungsrates die Ausübung der Mitgliedschaft einstweilen untersagen.

Die die Abberufung betreffenden Beschlüsse des Verwaltungsrates bedürfen der zweimaligen mündlichen Beschlussfassung in Zeitabständen von mindestens je einem Monat und der vorherigen jedesmaligen Anhörung des Abzuberufenden. Die Abberufung durch den Verwaltungsrat wird mit dem Zugang des zweiten Beschlusses an den Abzuberufenden rechtswirksam. Die Beschlüsse sind schriftlich zu begründen, sofern nicht der Abzuberufende hierauf ausdrücklich verzichtet.

(4) Die anderweitige Berufung für das abberufene Mitglied findet in jedem Fall nach Absatz 2 statt.

§ 10

(1) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder auf die Dauer von jeweils vier Jahren einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Bei Verhinderung beider vertritt das jeweils an Lebensalter älteste Mitglied den Vorsitzenden.

(2) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen und führt die laufenden Geschäfte des Verwaltungsrates. Er kann unaufschiebbare Obliegenheiten des Verwaltungsrates im Einvernehmen mit seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Verwaltungsrates besorgen; er hat jedoch hiervon dem Verwaltungsrat in der nächsten oder in einer alsbald einzuberufenden Sitzung Kenntnis zu geben und gegebenenfalls eine nachträgliche Beschlussfassung herbeizuführen.

(3) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt diesen bei der Abgabe und Annahme von Erklärungen. Vom Verwaltungsrat abgegebene Willenserklärungen erheblichen Inhalts, insbesondere auch an den Stiftungsvorstand gerichtete Weisungen und Erklärungen sind nur wirksam mit der Unterschrift des Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder seines Stellvertreters. Der Nachweis der Vertretungsmacht wird durch eine Bescheinigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde geführt. Dieser sind die Wahlen nach Abs. 1 unter Vorlage eines Auszuges des Protokolls der Verwaltungsratssitzung unverzüglich anzuzeigen. Ebenso ist ihr eine Beendigung bestehender Amtsverhältnisse unter Rückgabe der hierüber ausgestellten Vertretungsbescheinigungen unverzüglich anzuzeigen.

II. Beschlussfassung

§ 11

(1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit, sofern nicht in der Satzung eine andere Bestimmung getroffen ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Ein Verwaltungsratsmitglied, das an einer zur Beratung anstehenden Angelegenheit persönlich beteiligt ist, ist von deren Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; es kann jedoch in der Sitzung vor der Beratung zu dem Ausschlussgrund Stellung nehmen. Eine persönliche Beteiligung liegt vor, wenn die zu treffende Entscheidung dem Mitglied, seinem Ehegatten, seinen Verwandten, bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad, einer ihm durch Adoption verbundenen oder durch ihn kraft Gesetzes vertretenden Person einen besonderen Vorteil oder Nachteil bringen kann, insbesondere unmittelbar die Begründung, Beendigung oder sonst den Inhalt eines Dienstverhältnisses mit diesem Personenkreis betrifft. Wird mit dem betroffenen Mitglied über Bestehen und Umfang eines Ausschlussgrundes kein Einvernehmen erzielt, kann der Verwaltungsrat in Abwesenheit des betroffenen Mitgliedes das Bestehen und den Umfang eines Ausschlussgrundes mit einer Mehrheit von drei Vierteln der bei der Beschlussfassung anwesenden, mindestens jedoch der Hälfte seiner Mitglieder, abschließend feststellen.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und die von ihm bestellten Bevollmächtigten (§ 6 Abs. 5) sind für Rechtsgeschäfte mit der Evangelisch-lutherischen Diakonissenanstalt Marienstift und der Stiftung Maria-Stehmann-Haus sowie für Rechtsgeschäfte mit den Rechtsträgern, an denen eine der vorgenannten Stiftungen beteiligt ist, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(4) In der Zeit zwischen den regelmäßigen Sitzungen kann der Vorsitzende eine schriftliche Abstimmung des Verwaltungsrates ohne Einberufung einer außerordentlichen Sitzung veranlassen. Diese Art der Beschlussfassung ist nur zulässig, wenn sämtliche Mitglieder den Empfang der Abstimmungsaufforderung bestätigt haben und kein Mitglied der schriftlichen Abstimmung widerspricht; zwischen dem Zugang der Abstimmungsaufforderung und dem Fristablauf für die Abgabe der Stimme muss mindestens eine Woche liegen. Genauso kann der Vorsitzende verfahren, wenn in einer Sitzung die Beschlussfähigkeit nach Abs. 1 Satz 1 nicht erreicht wird, die abwesenden Mitglieder jedoch ersucht werden sollen, den dennoch gefassten Beschlüssen zur Erreichung einer zur Beschlussfassung ausreichenden Stimmenzahl beizutreten, und keines der ersuchten Mitglieder dieser Form der Beschlussfassung widerspricht.

III. Sitzungen

§ 12

(1) Der Verwaltungsrat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Er wird auf Anordnung des Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Vorstandsvorsitzenden von diesem eingeladen, ferner auf Antrag des Vorstandsvorsitzenden oder auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern.

(2) Die Einladung soll mit Angabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin jedem Mitglied zugehen. Über Angelegenheiten, deren Beschlussfassung einer qualifizierten Mehrheit bedarf, darf nur entschieden werden, wenn der Gegenstand der Beschlussfassung nach Maßgabe von Satz 1 angekündigt war oder alle Mitglieder auf die Einhaltung der Ladungsvoraussetzungen gleichzeitig oder nachträglich verzichten; ein Vorgehen nach § 11 Abs. 4 Satz 3 bleibt unberührt. Im Übrigen können die in der Sitzung anwesenden Mitglieder aus wichtigem Grunde einstimmig die Erstreckung der Tagesordnung auf weitere Beschlussgegenstände oder aber ein Vorgehen nach § 11 Abs. 4 S. 3 beschließen.

(3) Über die Sitzungen des Verwaltungsrates sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und einem von diesem bestimmten Schriftführer nach Vorlage und Genehmigung zu unterzeichnen.

(4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich; an ihnen können die Mitglieder des Vorstandes beratend teilnehmen und Anträge stellen. Der Verwaltungsrat kann deren Anwesenheit verlangen. Bei einzelnen Beratungsgegenständen kann die Anwesenheit von Mitgliedern des Vorstandes ausgeschlossen werden mit Ausnahme des Vorstandsvorsitzenden, sofern er nicht im Sinne von § 7 Abs. 3 persönlich beteiligt ist. Der Vorsitzende kann im Einvernehmen mit der Mehrheit der übrigen anwesenden Mitglieder Mitarbeitern und Gästen die Anwesenheit bei Sitzungen gestatten.

§ 13

(1) Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte zur Vorbereitung von Beschlüssen und zur Entlastung seiner laufenden Geschäftsführung Ausschüsse bilden und einzelnen Mitgliedern namens der Stiftung Sonderaufträge erteilen.

(2) Die Tätigkeit der Mitglieder ist ehrenamtlich. Die persönlichen Auslagen für die Tätigkeit im Dienste der Stiftung werden in angemessener Höhe vergütet. Zeitaufwand und besondere Arbeitsleistungen können in angemessenem Rahmen vergütet werden.

(3) Der Vorstandsvorsitzende weist den Auslagenersatz an; die übrigen Vergütungen setzt er im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder, sofern es diesen selbst betrifft, durch dessen Stellvertreter fest.

IV. Aufgaben

§ 14

(1) Der Verwaltungsrat nimmt die Interessen der Stiftungsbegünstigten wahr und ist Beschwerdeorgan über die Entscheidungen des Stiftungsvorstandes.

(2) Er berät den Stiftungsvorstand und dessen Mitglieder. Er ist Dienstvorgesetzter des Vorsitzenden des Vorstandes.

(3) Der Verwaltungsrat beaufsichtigt die Geschäftsführung des Stiftungsvorstandes. Im Rahmen dieses Aufgabenbereiches ist er befugt, Maßnahmen des Stiftungsvorstandes auf ihre Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit hin zu überprüfen.

(4) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, jederzeit alle schriftlichen Unterlagen des Stiftungsvorstandes einzusehen und

sich über die Angelegenheiten der Stiftung zu informieren. Darüber hinaus hat der Verwaltungsrat das Recht, Beschlüsse und Maßnahmen des Vorstandes, die das Gesetz oder die Stiftungssatzung verletzen, unbeschadet der Rechte der kirchlichen Aufsichtsbehörde zu beanstanden. Von der Beanstandung hat der Verwaltungsrat die kirchliche Aufsichtsbehörde unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Beanstandete Maßnahmen dürfen solange nicht vollzogen werden, bis die kirchliche Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Verwaltungsrates darüber endgültig entschieden hat.

Nimmt der Stiftungsvorstand eine nach Gesetz oder Satzung gebotene Maßnahme nicht vor, so kann der Verwaltungsrat ihm hierfür eine Frist setzen. In diesem Falle hat er die kirchliche Aufsichtsbehörde unverzüglich zu unterrichten. Die kirchliche Aufsichtsbehörde entscheidet dann nach Anhörung des Verwaltungsrates.

Der Verwaltungsrat ist befugt, Vorstandsmitglieder abzuberufen, soweit die Voraussetzungen analog § 9 Abs. 3 Ziffer 3 gegeben sind. Die Rechte der kirchlichen Aufsichtsbehörde bleiben dadurch unberührt.

§ 15

(1) Der Verwaltungsrat hat die Maßnahmen zu treffen, die seine besondere Obhutspflicht als beratendes und überwachendes Organ erfordert. So hat er abgesehen von den ihm in dieser Satzung sonst noch zugewiesenen Zuständigkeiten insbesondere zu beschließen über

1. die Aufnahme neuer Aufgaben und die Umstrukturierung bestehender Aufgaben im Rahmen der Stiftungszwecke sowie die Errichtung hierzu erforderlicher Rechtsträger,
2. den Wirtschafts- und Stellenplan einschließlich der gehaltlichen Eingruppierungsgrenzen,
3. den Investitionsplan,
4. die Aufnahme von Krediten,
5. die Bewilligung von Krediten durch Erlass von Richtlinien sowie bei Abweichung von diesen in einzelnen Fällen,
6. die Planung von Neubauten,
7. den Bericht über die Vereinbarungen der Pflegesätze und der sonstigen Leistungsentgelte,
8. den An- und Verkauf sowie die Beleihung von Grundstücken und Wertpapieren,
9. Abschluss, Änderung und Beendigung von Arbeitsverträgen mit den Vorstandsmitgliedern, den Ärzten, den Verwaltungsleitern, den Leitern der Pflegeabteilungen und sonstigen leitenden Angestellten sowie über die auftragsweise Beschäftigung der genannten Personen,
10. Verträge mit Dritten, die in Zusammenhang mit Ziff. 9 stehen, sowie die Genehmigung der bezahlten Nebentätigkeiten der in Ziff. 9 genannten Personen, wenn das Entgelt dafür monatlich mehr als 10 v. H. des monatlichen Brutto-Grundgehaltes beträgt,
11. Bestellung und Abberufung einschließlich Abschluss, Änderung und Beendigung von Arbeitsverträgen mit den Organen und leitenden Angestellten von selbständigen Rechtsträgern, bei denen die Stiftung auf Grund Satzung, Rechtsgeschäft, Anteilsmehrheit oder aus sonstigen Gründen derartige Rechte wahrzunehmen berechtigt ist; dasselbe gilt für die auftragsweise Beschäftigung der genannten Personen sowie die Bestellung gesonderter Aufsichtsorgane bei derartigen Rechtsträgern,
12. die Dienstanweisung und –bezeichnung der in Ziff. 9 und soweit rechtlich zulässig auch der in Ziff. 11 genannten Personen,
13. die Einleitung, Rechtsmitteleinlegung und Beendigung von Rechtsstreitigkeiten, die für die Stiftung grundsätzliche Bedeutung haben,
14. die Entlastung des Vorstandes und die Wahl des Abschlussprüfers,
15. die Maßnahmen nach § 4 Abs. 2 letzter Satz und § 4 Abs. 3,
16. die Ordnung der Mitarbeitervertretung.

Der Vorstand ist an die gefassten Beschlüsse gebunden. Ihm obliegt ein erforderlicher Vollzug, insbesondere ein Abschluss der dazu erforderlichen Rechtsgeschäfte. Der Verwaltungsrat kann hierzu Weisungen erteilen und Bericht verlangen. Ausgenommen sind die den Vorsitzenden des Vorstands betreffenden Beschlüsse, insbesondere zu den in Satz 2 Ziffern 9. bis 11. genannten Gegenständen, soweit sie des Vollzuges bedürfen; in diesen Fällen bestimmt sich die Vertretung nach § 10 Abs. 3.

(2) Der Verwaltungsrat kann in einzelnen Fällen, ausgenommen denen nach Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1, insbesondere in solchen der Unaufschiebbarkeit, Mitglieder zur Beschlussfassung ermächtigen; über letztere ist der Verwaltungsrat spätestens beim nächsten Zusammentritt zu unterrichten. Auch im Übrigen kann der Verwaltungsrat den Vollzug einzelner Beschlüsse ganz oder teilweise davon abhängig machen, dass von ihm ermächtigte Mitglieder den Beschluss zuvor durch Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Vollzug freigeben.

Wirtschaftsführung der Stiftung

§ 16

(1) Die Stiftung ist zu einer ordnungsmäßigen und wirtschaftlichen Finanzgebarung und Verwaltung des Stiftungsvermögens bei Erfüllung des Stiftungszweckes sowie zur stiftungszweckgemäßen Verwendung ihrer Einkünfte verpflichtet.

(2) Es darf niemand durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Organmitglieder, die ihre Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzen, sind der Stiftung zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Für einfache Fahrlässigkeit wird nicht haftet. Sind für den Schaden mehrere Organmitglieder nebeneinander verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner.

Wirtschaftsplan und Jahresabschluss

I. Wirtschaftsplan

§ 17

(1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr

(2) Vor Beginn eines jeden Rechnungsjahres soll sich der Stiftungsvorstand vom Verwaltungsrat einen Wirtschafts- und Investitionsplan genehmigen lassen. Dieser muss alle Einnahmen und Ausgaben – nach Zweckbestimmung und Ansatz getrennt –, die für das Rechnungsjahr zu erwarten sind, ausweisen und, notfalls unter Aufnahme entsprechender Kredite, zum Ausgleich bringen.

(3) Die Einnahmen und Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig. Überschreitungen von Ausgabenpositionen des Voranschlags jedweder Art, die im Wirtschaftsplan keine Deckung finden, bedürfen der nachträglichen Genehmigung des Verwaltungsrates.

II. Jahresabschluss

§ 18

(1) Nach Abschluss des Rechnungsjahres soll der Stiftungsvorstand spätestens sechs Monate nach Beginn des neuen Rechnungsjahres dem Verwaltungsrat einen Rechnungsabschluss zur Annahme vorlegen. Dieser ist auf Grund der kaufmännischen Buchführung zu erstellen und muss eine Vermögensübersicht (Bilanz), aus der die Veränderung des Stiftungsvermögens ersichtlich ist, und eine Aufwands- und Ertragsrechnung enthalten. Dem Jahresabschluss ist ein Prüfungsbericht beizulegen, der von einem Angehörigen

der wirtschaftsprüfenden bzw. wirtschafts- und steuerberatenden Berufe oder einer solchen Körperschaft – tunlichst mit Erfahrungen in der Prüfung von Stiftungen des Diakonischen Werkes – zu erstellen ist. Der Bericht soll sich ferner über die Finanz- und Ertragslage der Stiftung sowie über die Richtigkeit des Jahresabschlusses und eine Empfehlung zur Entlastung des Vorstandes äußern.

(2) Nach der Erklärung zur Entlastung durch den Verwaltungsrat ist der Jahresabschluss nebst Prüfungsbericht und der Entlastungserklärung innerhalb eines Monats der kirchlichen Aufsichtsbehörde einzureichen.

Satzungsänderungen

§ 19

Eine Änderung dieser Satzung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates, mindestens jedoch der Hälfte seiner Mitglieder, beschlossen werden.

§ 20

(1) Alle Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

(2) Die Mitwirkung der staatlichen Aufsichtsbehörde beschränkt sich auf die nach staatlichem Recht unerlässlichen Aufsichtsbefugnisse.

Vermögensanfall

§ 21

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen nach Erfüllung aller Verpflichtungen an die Diakonie-Stiftung im Braunschweiger Land, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Stiftungsaufsicht

§ 22

(1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der kirchlichen Aufsichtsbehörde; der staatlichen Aufsichtsbehörde verbleibt das in dieser Satzung und in den Stiftungsgesetzen vorbehaltene Aufsichts- und Genehmigungsrecht.

(2) Sofern sich der Verwaltungsrat mit Anfragen oder Berichten an die staatliche Aufsichtsbehörde wendet, sind diese über die kirchliche Aufsichtsbehörde zu leiten, die ihre Stellungnahme beifügt.

(3) Kirchliche Aufsichtsbehörde ist das Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, das die Aufsicht im Rahmen des § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes und der Bestimmungen dieser Satzung als Rechtsaufsicht ausübt. Das Landeskirchenamt nimmt die Rechte und Pflichten nach den §§ 10 Abs. 1 und 11 bis 16 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes im Rahmen der dazu ergangenen Richtlinien des Niedersächsischen Ministers des Inneren – nach dem Verwaltungsrat – wahr.

(4) Staatliche und kirchliche Interessen dürfen nicht auf dem Wege der Stiftungsaufsicht durchgesetzt werden.

[...]

Neuerkerode, 23. April 2015

Vorsitzender des Verwaltungsrates
(Dr. Achilles)

Direktor
(Becker)

Ev. -luth. Diakonissenanstalt Marienstift
Helmstedter Straße 35
38102 Braunschweig



www.marienstift-braunschweig.de

Das Leben ist es wert.

Ein Teil der
Unternehmensgruppe

esn
EVANGELISCHE
STIFTUNG
NEUERKERODE

 **Kaiserswerther
Verband**
Diakonie. Gemeinschaft. Bildung.